

## *Anhang 1*

### Art. 28

#### *c) Verhältnis zu anderen Gerichten*

1) Andere Gerichte können nicht die Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze prüfen.

2) Jedes Gericht kann, wenn in einem anhängigen Verfahren die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes behauptet wird oder wenn ihm eine Verordnungsbestimmung als verfassungs- oder gesetzwidrig erscheint, das Verfahren unterbrechen und dem Staatsgerichtshof die Frage zur Prüfung unterbreiten.

### Art. 29

#### *3. Auslegung von Verfassungsbestimmungen*

1) Der Antrag an den Staatsgerichtshof, einzelne Verfassungsbestimmungen auszulegen, kann von der Regierung oder vom Landtag gestellt werden.

2) Er hat eine genaue Umschreibung dessen, worüber eine Auslegung verlangt wird, und eine eingehende Begründung zu enthalten.

## *III. Schlussverfahren*

### Art. 37

#### *1. Im allgemeinen*

1) Auf die Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof und auf dessen Entscheidung finden die Vorschriften über das Schlussverfahren gemäss dem einfachen Verwaltungsverfahren des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege entsprechend Anwendung, soweit sich aus einzelnen Gesetzen keine Abweichungen ergeben oder eine mündliche Schlussverhandlung nach Ansicht des Staatsgerichtshofes nicht notwendig erscheint.

2) Wenn eine mündliche Schlussverhandlung abgehalten wird, so sind die Parteien und Beteiligten zu laden.

3) Wenn in irgend einem Zeitpunkt des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof die belangte Verwaltungsbehörde nachweist, dass der Beschwerdeführer mittlerweile klaglos gestellt worden ist, so ist das Verfahren nach Einvernahme des Beschwerdeführers durch Beschluss des Staatsgerichtshofes einzustellen, und das einmal eingestellte Verfahren kann nicht wiederum aufgenommen werden.